



1. FSV MAINZ 05

Sonderspielbetriebsbedingungen zu den Allgemeinen Ticket-Geschäftsbedingungen („ATGB“) des 1. FSV Mainz 05


1. Geltungsbereich der Sonderspielbetriebsbedingungen

Diese Sonderspielbetriebsbedingungen gelten für die Zeit des Sonderspielbetriebs, d.h. des Spielbetriebs mit teilweiser Wiedermulassung von Zuschauern in der Spielzeit 2021/2022 („**Sonderspielbetrieb**“), für das Rechtsverhältnis, das durch den Erwerb und/oder die Verwendung von Tages- und/oder Dauerkarten und/oder sonstigen Eintrittskarten (gemeinsam „**Ticket**“ oder „**Tickets**“) vom 1. FSV Mainz 05 e.V., Isaac-Fulda-Allee 5, 55124 Mainz (im Folgenden „**Club**“ genannt) begründet wird, insbesondere für den Besuch von Veranstaltungen (z.B. Fußballspielen), die vom Club zumindest mitveranstaltet werden („**Veranstaltungen**“), sowie den Zutritt und Aufenthalt in der jeweiligen Heimspielstätte des Clubs in der MEWA ARENA oder im Bruchwegstadion („**Stadion**“), es sei denn, für die entsprechende Veranstaltung gelten ergänzend oder ersetzend gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen („**AGB**“). Die Sonderspielbetriebsbedingungen gelten ergänzend neben den ATGB des Clubs, abrufbar unter www.mainz05.de/agbatgb. Sollten diese Sonderspielbetriebsbedingungen Regelungen der ATGB des Clubs widersprechen, haben diese Sonderspielbetriebsbedingungen Vorrang. Die Sonderspielbetriebsbedingungen stehen unter der auflösenden Bedingung der Aufhebung des Sonderspielbetriebs bzw. der Rückkehr zum regulären Spielbetrieb mit Zuschauern.

2. Ticketbestellung, Vertragsschluss und Personalisierung

2.1 Bezugswege und Vertragsschluss: Tickets für die Veranstaltungen des Clubs sind nur beim Club als print@home-Tickets zu beziehen. Im Fall einer Online-Bestellung eines Tickets gibt der Kunde mit dem auf der Internet-Präsenz des Clubs (www.mainz05.de) dafür vorgesehenen Online-Befehl ein verbindliches Angebot auf Vertragsabschluss mit dem Club ab. Bestellungen können nachträglich weder geändert noch zurückgenommen werden. Der Club bestätigt dem Kunden den Eingang des Vertragsangebotes online. Die Bestätigung stellt noch keine Annahme des Angebots des Kunden dar, sondern steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der bestellten Tickets und der Berücksichtigung besonderer Umstände (z.B. Sicherheitsaspekte). Sowohl bei einer Online-Bestellung als auch bei einer Bestellung über die Fanshops oder die Ticket-Hotline kommt der Vertrag zwischen dem Club und dem Kunden auf Grundlage der Sonderspielbetriebsbedingungen und der ATGB erst mit elektronischem Versand des Tickets (Ziff. 5) zustande.

2.2 Ticketvergabe im Losverfahren: Für den Fall, dass die Anzahl der vom Club für die Saison 2021/2022 verkauften Dauerkarten die für die jeweilige Veranstaltung im Rahmen des Sonderspielbetriebs zugelassene Zuschauerzahl übersteigt oder möglicherweise übersteigen könnte, wird der Club die verfügbaren Tickets unter den interessierten Dauerkarteneinhabern des Clubs verlosen. Jeder Inhaber einer Dauerkarte des Clubs kann sich für die Ticket-Verlosung für die jeweilige Veranstaltung mit dem auf der Webseite des Clubs



heimspielzusammen.mainz05.de dafür vorgesehenen Online-Befehl verbindlich registrieren. Die Registrierung kann für mehrere Dauerkarteninhaber, die im Stadion zusammenhängende Plätze belegen möchten, gemeinsam als Gruppe vorgenommen werden. Daraufhin werden von einem vorprogrammierten Algorithmus objektiv und diskriminierungsfrei so viele registrierte Interessenten (bzw. Gruppen) ausgewählt, wie Tickets für diese Veranstaltung zur Verfügung stehen. Der Algorithmus berücksichtigt bei der Anzahl der auszuwählenden Interessenten pro Block im ersten Schritt das Verhältnis der verkauften Dauerkarten in dem entsprechenden Block zur Anzahl der insgesamt verkauften Dauerkarten. Diese ausgewählten Interessenten können anschließend den Erwerb jeweils eines Tickets pro Dauerkarteninhaber entsprechend dem Verfahren gemäß Ziff. 2.1 dieser Sonderspielbetriebsbedingungen abschließen. Dabei kann den Dauerkarteninhabern der durch die jeweilige Dauerkarte ursprünglich zugewiesene Platz jedoch nicht garantiert werden. Für den Fall, dass ein im Losverfahren ausgewählter Interessent trotz der verbindlichen Registrierung anschließend nicht den Erwerb eines Tickets innerhalb der vorgegebenen Frist abschließt, kann der Club für den dadurch entstehenden Mehraufwand eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 10,00 für jedes registrierte Ticket erheben und einem im Losverfahren zunächst nicht ausgewählten Interessenten die Möglichkeit zum Erwerb eines Tickets für die entsprechende Veranstaltung verschaffen.


2.3 Registrierung Dritter für die Ticketvergabe im Losverfahren: Sofern ein Dauerkartenkunde im Rahmen der Registrierung für die Ticketvergabe im Losverfahren gemäß Ziff. 2.2 neben seiner eigenen Dauerkarte auch Dauerkarten von Dritten registriert, ist er verpflichtet, diese Dauerkarteninhaber auf die Geltung und den Inhalt der Sonderspielbetriebsbedingungen, des Schutz- und Hygienekonzepts des 1. FSV Mainz 05, der ATGB sowie der Datenschutzerklärung und der Pflicht zur Kontakterfassung und der gegebenenfalls notwendigen Weitergabe von Informationen an das zuständige Gesundheitsamt gemäß Ziff. 12.1 hinzuweisen. Jeder Ticketinhaber muss sich durch den Erwerb und die Nutzung des Tickets mit der Geltung dieser Sonderspielbetriebsbedingungen, des Schutz- und Hygienekonzepts und der ATGB zwischen ihnen und dem 1. FSV Mainz 05 sowie der Verarbeitung seiner Daten durch den 1. FSV Mainz 05 einverstanden erklären.

2.4 Besondere Regelungen: Der Club behält sich vor, die für den Verkauf im Rahmen einer Veranstaltung und für den einzelnen Kunden zur Verfügung stehende Ticketanzahl nach eigenem Ermessen zu beschränken, Ticketermäßigungen und/oder Vorzugsbedingungen zu gewähren oder zu verweigern und/oder aus sachlichen Gründen den Erwerb von Tickets für Personen aus bestimmten Postleitregionen auszuschließen. Eine Umgehung dieses Verbots durch die Angabe unterschiedlicher Namen ist untersagt.

2.5 Personalisierung des Tickets: Um eine effektive Dokumentation zu gewährleisten und die Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten sicherstellen zu können, sind alle Tickets personalisiert. Demnach hat nur derjenige das Besuchsrecht zur Veranstaltung, der auf dem Ticket als Inhaber vermerkt und beim Club als Ticketinhaber registriert ist. Bei der Ticketbestellung muss der Kunde die erforderlichen Daten in dem dafür vorgesehenen Online-Formular angeben. Informationen zum Datenschutz können Ziff. 12 der Sonderspielbetriebsbedingungen entnommen werden.

2.6 Platzzuweisung: Um eine effektive Nachverfolgung von Infektionsketten zu ermöglichen, ist jedem Ticketinhaber ein bestimmter Platz zugeordnet. Jegliche Änderung der zugeordneten Plätze (Umsetzung, Platztausch etc.) ist untersagt. Bei Verstoß können entsprechend der Ziff. 8.4 die dort aufgeführten Maßnahmen getroffen werden. Davon abweichend ist der Ticketinhaber auf Anordnung des Clubs oder des Sicherheitspersonals verpflichtet, einen anderen Platz einzunehmen, sofern dies aufgrund eines gewichtigen sachlichen Grundes (z.B. Sicherheitsaspekte) erforderlich ist; in diesem Fall besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

2.7 Besuchsrecht: Der Club als Aussteller der Tickets will den Zutritt zu Veranstaltungen im Stadion nicht jedem, sondern nur denjenigen gewähren, die die Tickets bei dem Club erworben haben. Der Club gewährt daher nur seinen Kunden, die durch auf das Ticket gedruckte Individualisierungsmerkmale (z.B. Namensaufdruck, Strich- oder QR-Code, Warenkorbnummer) identifizierbar



sind, ein Besuchsrecht („**Besuchsrecht**“). Zum Nachweis seiner Identität hat der jeweilige Kunde ein geeignetes amtliches Identifikationsdokument (z.B. Personalausweis, Reisepass) mit sich zu führen und auf Verlangen des Clubs und/oder des Sicherheitspersonals vorzuzeigen. Die Kunden und Ticketinhaber sind beim Zutritt zu Veranstaltungen im Stadion verpflichtet, auf Nachfrage des Clubs anzugeben, auf welchem Weg und zu welchem Preis sie die Tickets erworben haben. Tickets, die von Dritten zum Verkauf angeboten werden, vermitteln kein Besuchsrecht nach dieser Ziff. 2.7 und können Rechtsfolgen nach Ziff. 7.5 und 8.3 auslösen. Der Club erfüllt die ihm obliegenden Pflichten hinsichtlich des Besuchsrechts des Kunden oder dem jeweiligen Ticketinhaber, indem er einmalig Zutritt zu der/den Veranstaltung(en) gewährt. Der Club wird auch dann von seiner Leistungspflicht frei, wenn der Kunde und Ticketinhaber kein wirksames Besuchsrecht nach dieser Ziff. erworben hat.

2.8 Dauerkarte: Während des Sonderspielbetriebs haben Dauerkartenkunden grundsätzlich weder einen Anspruch auf Einräumung eines Besuchsrechts noch auf Zutritt zum Stadion für die jeweilige Veranstaltung des Clubs mittels ihrer physischen Dauerkarte. Für jede Veranstaltung des Sonderspielbetriebs muss ein separates Ticket gemäß dem Verfahren nach Ziff. 2.1 und 2.2 der Sonderspielbetriebsbedingungen erworben werden. Bezahlt werden müssen jedenfalls nur die Spiele, für die ein Besuchsrecht tatsächlich besteht. Der Club kann diese Beschränkung ändern oder aufheben, sofern die zugelassene Zuschauerzahl für die jeweilige Veranstaltung die Anzahl der verkauften Dauerkarten übersteigt. Während des Sonderspielbetriebs besteht kein Anspruch auf den durch die jeweilige Dauerkarte ursprünglich zugewiesenen Platz.

3. Schutz- und Hygienekonzept des Clubs, Nachweispflicht, Infektionsschutzmaßnahmen


3.1 Schutz- und Hygienekonzept: Mit dem Erwerb eines Tickets erkennt der Kunde das Schutz- und Hygienekonzept des Clubs, welches wesentliche Voraussetzung für die Möglichkeit der Durchführung des Sonderspielbetriebs ist, für die jeweilige Veranstaltung an. Das Schutz- und Hygienekonzept ist Bestandteil des Vertrages über den Ticketerwerb. Das Schutz- und Hygienekonzept des Clubs ist abrufbar unter https://www.mainz05.de/fileadmin/backup.user_upload/Tickets/Downloads/Schutz-_und_Hygienekonzept_1_FSV_Mainz_05_-_RB_Leipzig.pdf.

3.2 Nachweispflicht beim Zutritt: Ergänzend zu den Regelungen über den Erwerb eines Besuchsrechts gemäß Ziff. 2.7 muss jeder Ticketinhaber beim Zutritt zum Stadion einen der folgenden Nachweise vorlegen:

- **Negatives COVID-Testergebnis (digital oder ausgedruckt):** PoC-AntiGen-Test (Schnelltest), durchgeführt innerhalb von 24 Stunden vor Spielbeginn.
- **Genesungsnachweis (digital oder ausgedruckt):** Positiver PCR-, LAMP- oder TMA-Test, ausgestellt zwischen 28 Tagen und 6 Monaten vor dem Spieltag.
- **Impfnachweis (digital oder ausgedruckt):** Abgeschlossene Impfung, d.h. die letzte Dosis wurde mindestens 14 Tage vor dem Spieltag verabreicht. Der Impfstoff muss vom Paul-Ehrlich-Institut zugelassen sein.

Zum Nachweis seiner Identität hat der jeweilige Kunde ein geeignetes amtliches Identifikationsdokument (z.B. Personalausweis, Reisepass) auf Verlangen des Clubs und/oder des Sicherheitspersonals vorzuzeigen. Die Nachweispflicht gilt nicht für Kinder bis einschließlich 6 Jahre.

3.3 Landes- und bundesgesetzliche Regelungen: Jeder Ticketinhaber ist darüber hinaus beim Stadionbesuch dazu verpflichtet, die Vorgaben und Auflagen der zu dem Zeitpunkt aktuellen Fassung der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) sowie die bundesgesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Sollte das Schutz- und Hygienekonzept des Clubs mit den landes- und bundesgesetzlichen Regelungen im Widerspruch stehen, hat das Schutz- und Hygienekonzept des Clubs bei strengeren Auflagen Vorrang.



3.4 Infektionsrisiko: Trotz der Schutzmaßnahmen und der Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts des Clubs kann nicht ausgeschlossen werden, sich im Rahmen des Stadionbesuchs mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu infizieren. Dieses Infektionsrisiko geht der Stadionbesucher bewusst ein. Dies gilt insbesondere bei der Zugehörigkeit zu einer vom Robert-Koch-Institut definierten Risikogruppe (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html).

3.5 Corona-Warn-App: Den Stadionbesuchern wird die Installierung und Aktivierung der Corona-Warn-App des Robert-Koch-Instituts auf dem Mobiltelefon empfohlen. Im Falle einer Virusinfektion können damit mögliche Kontaktpersonen ermittelt und benachrichtigt werden. Eine Verpflichtung zur Nutzung dieser App besteht jedoch nicht.

3.6 Maskenpflicht: Im gesamten Stadion sowie außerhalb des Stadions beginnend mit dem Anstehen vor dem Zutritt gilt Maskenpflicht. Zulässig sind ausschließlich medizinische Masken/Gesichtsschutze (OP oder FFP2, KN95/N95). An seinem persönlichen Sitzplatz darf die Maske/der Gesichtsschutz abgenommen werden.

4. Ermäßigte Tickets

4.1 Ermäßigungsnachweis: Der jeweils aktuelle amtliche bzw. offizielle Ermäßigungsnachweis ist beim Erwerb ermäßigter Tickets vorzulegen und auch beim Stadionzutritt mitzuführen sowie auf Anfrage des Sicherheitspersonals vorzuzeigen. Wird dieser nicht mitgeführt bzw. ist dieser nicht gültig, kann der Zutritt zum Stadion verweigert werden; der zurückgewiesene Kunde hat keinen Anspruch auf Schadensersatz.

4.2 Keine Schoßkarten: Aufgrund der geringen Zuschauerkapazität sowie vor allem der Auflagen hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung aller Gäste im Stadion und der Mindestabstände können zu den Veranstaltungen während des Sonderspielbetriebs keine Schoßkarten ausgegeben werden. Jeder Stadionbesucher benötigt im Vorfeld aufgrund der behördlich vorgeschriebenen Möglichkeit der Kontaktnachverfolgung eine eigene personalisierte Eintrittskarte.


5. Online-Versand

Die Tickets für die Veranstaltungen des Clubs im Rahmen des Sonderspielbetriebs sind ausschließlich als print@home-Ticket buchbar. Sowohl der Postversand als auch die Hinterlegung am Stadion sind nicht möglich. Im Falle des Erwerbs eines print@home-Tickets erhält der Kunde das Ticket unmittelbar nach dem Kauf per E-Mail zum Ausdrucken.

6. Rücknahme und Erstattung

6.1 Umtausch und Rücknahme: Umtausch und Rücknahme von Tickets sind grundsätzlich ausgeschlossen.

6.2 Verlegung, Spielabsage und Zuschauerausschluss: Bei einer zeitlichen oder örtlichen Verlegung im Falle einer bei Erwerb des/der Tickets bereits endgültig terminierten Veranstaltung, bei ersatzloser Absage der Veranstaltung bzw. bei einer Veranstaltung, die nach Maßgabe eines zuständigen Verbandes oder einer zuständigen Behörde unter Ausschluss von Zuschauern oder mit nachträglich reduzierter Zuschaueranzahl stattfinden muss, sind sowohl der Club als auch der betroffene Kunde berechtigt, vom Vertrag über den Ticketerwerb für die betroffene Veranstaltung zurückzutreten. Der Rücktritt durch den betroffenen Kunden ist in Textform (E-Mail ausreichend), per Telefax oder schriftlich auf dem Postweg an die Kontaktadresse unter Ziff. 11 („**Kontaktad-**



resse“) zu erklären. Die betroffenen Kunden erhalten den entrichteten Ticketpreis erstattet; etwaige Servicegebühren werden nicht erstattet. Die endgültige Ansetzung bzw. Terminierung einer Veranstaltung gilt nicht als Verlegung im Sinne dieser Regelung und berechtigt den Kunden daher nicht zum Rücktritt, wenn bei Erwerb des Tickets die endgültige Ansetzung bzw. Terminierung einer Veranstaltung noch nicht feststand. Die Haftung des Clubs aufgrund einer kurzfristigen Spielabsage oder eines Zuschauerausschlusses, insbesondere für angefallene Reisekosten (z.B. vergebliche Buchung von An- und Abreise sowie Übernachtung), ist ausgeschlossen, es sei denn, der Club hat die Spielabsage oder den Zuschauerausschluss aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens zu vertreten.


6.3 Spielabbruch: Bei Abbruch der Veranstaltung besteht kein Anspruch des Kunden auf Erstattung des entrichteten Ticketpreises, es sei denn, der Club hat den Spielabbruch zu vertreten oder eine Abwägung der widerstreitenden Interessen des Kunden mit den Interessen des Clubs sprechen im Einzelfall für eine Erstattung.

7. Nutzung und Weitergabe

7.1 Sinn und Zweck: Zur ordnungsgemäßen Erfüllung der behördlichen Verpflichtung zur Kontaktfassung aufgrund des Sonderspielbetriebs, zur Gewährleistung einer effektiven Dokumentation und zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten, zur Vermeidung von Gewalttätigkeiten und Straftaten im Zusammenhang mit dem Besuch im Stadion, zur Durchsetzung von Stadionverboten, zur Trennung von Fans der gegnerischen Mannschaften und zur Unterbindung der nicht autorisierten Ticketweitergabe, insbesondere zur Vermeidung von Ticketspekulationen (z.B. Kauf von Tickets mit dem Ziel der direkten Weiterveräußerung oder Weiterverkauf von Tickets zu erhöhten Preisen) und zur Erhaltung einer möglichst breiten Versorgung der Fans mit Tickets zu sozialverträglichen Preisen, liegt es im Interesse des Clubs und der Zuschauer, die Weitergabe von Tickets einzuschränken.

7.2 Unzulässige Weitergabe: Der Verkauf von Tickets bzw. die Vergabe von Sondertickets erfolgt ausschließlich zur privaten, nicht kommerziellen Nutzung durch den Kunden; jeglicher gewerbliche oder kommerzielle Weiterverkauf oder eine sonstige unzulässige Weitergabe der Tickets durch den Kunden ist untersagt. Dem Kunden ist es insbesondere untersagt,

- a) Tickets öffentlich, insbesondere bei Auktionen oder im Internet (z.B. bei Ebay, Ebay-Kleinanzeigen, Facebook) und/oder bei nicht vom Club autorisierten Verkaufsplattformen (z.B. StubHub, viagogo, ticketbande, seatwave, etc.) zum Kauf anzubieten und/oder zu verkaufen,
- b) Tickets zu einem höheren als dem bezahlten Preis weiterzugeben; ein Preisaufschlag von bis zu 10% zum Ausgleich entstandener Transaktionskosten ist zulässig,
- c) Tickets regelmäßig und/oder in einer größeren Anzahl, sei es an einem Spieltag oder über mehrere Spieltage verteilt, weiterzugeben,
- d) Tickets an gewerbliche oder kommerzielle Wiederverkäufer und/oder Tickethändler zu veräußern oder weiterzugeben,
- e) Tickets ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Clubs kommerziell oder gewerblich zu nutzen oder nutzen zu lassen, insbesondere zu Zwecken der Werbung, der Vermarktung, als Bonus, als Werbegeschenk, als Gewinn oder als Teil eines nicht autorisierten Hospitality- oder Reisepakets,
- f) Tickets an Personen weiterzugeben, gegen die ein Stadionverbot besteht, sofern dem Kunden dieser Umstand bekannt war oder bekannt sein musste; oder
- g) Tickets an Fans von Gastclubs weiterzugeben, sofern dem Kunden dieser Umstand bekannt war oder bekannt sein musste



7.3 Zulässige Weitergabe: Eine private Weitergabe eines Tickets aus nicht kommerziellen oder gewerblichen Gründen, insbesondere in Einzelfällen bei Krankheit oder anderweitiger Verhinderung des Kunden, ist nur zulässig, wenn kein Fall der unzulässigen Weitergabe im Sinne der Regelung in Ziff. 7.2 vorliegt und

a) die Weitergabe über die offizielle Zweitmarktplattform des Clubs (www.eventimsports.de/ols/mainz05) und in der hierfür auf der Zweitmarktplattform vorgegebenen Weise erfolgt, oder

b) der Kunde den neuen Ticketinhaber (1) auf die Geltung und den Inhalt dieser Sonderspielbetriebsbedingungen und der ATGB sowie die notwendige Weitergabe von Informationen (Name, Kontaktmöglichkeit) über den neuen Ticketinhaber an den Club nach dieser Ziffer ausdrücklich hinweist, (2) der neue Ticketinhaber sich durch den Erwerb und die Nutzung des Tickets mit der Geltung dieser Sonderspielbetriebsbedingungen und der ATGB zwischen ihm und dem Club sowie der Verarbeitung seiner Daten durch den Club einverstanden erklärt und (3) der Club unter Nennung des neuen Ticketinhabers rechtzeitig über die Weitergabe des Tickets informiert wird, so dass der Club die Personalisierung des Tickets auf den neuen Ticketinhaber übertragen kann.

7.4 Daten des neuen Ticketinhabers: Die Verarbeitung des Namens und der Kontaktmöglichkeit des neuen Ticketinhabers erfolgt einerseits zur Erfüllung der Verträge zwischen ihm und dem Club sowie zwischen ihm und dem Kunden gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) DSGVO. Andererseits erfolgt diese Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Clubs gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO. Die berechtigten Interessen des Clubs ergeben sich aus Ziff. 7.1. Ziff. 12.1 bleibt unberührt.

7.5 Maßnahmen bei unzulässiger Weitergabe: Im Fall eines oder mehrerer Verstöße gegen das Verbot der Weitergabe der Tickets gemäß Ziff. 7.2 in Verbindung mit Ziff. 7.3 ist der Club berechtigt,

a) die betroffenen Tickets zu sperren und dem Ticketinhaber entschädigungslos den Zutritt zum Stadion zu verweigern bzw. ihn aus dem Stadion zu verweisen;

b) betroffene Kunden vom Ticketkauf für einen angemessenen Zeitraum, maximal jedoch fünf (5) Jahre, auszuschließen; maßgeblich für die Länge der Sperre sind die Anzahl der Verstöße, die Zahl der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Tickets sowie etwaige durch den Weiterverkauf erzielte Erlöse;


c) im Falle einer unzulässigen Weitergabe von Tickets gemäß Ziff. 7.2 in Verbindung mit Ziff. 7.3 von dem jeweiligen Kunden die Auszahlung des erzielten Mehrerlöses bzw. Gewinns nach Maßgabe von Ziff. 10 zu verlangen;

d) betroffenen Kunden eingeräumte Vorzugsrechte, z.B. die mit der Mitgliedschaft im Club bzw. in offiziellen Fanclubs des Clubs verbundenen Vorzugsrechte, nicht länger zu gewähren und/oder betroffenen Kunden die Mitgliedschaft im Club zu kündigen; und/oder

e) in angemessener Art und Weise über den Vorfall, auch unter Nennung des Namens des Kunden, zu berichten, um eine vertragswidrige Nutzung der Tickets in Zukunft zu verhindern.

8. Zutritt zum Stadion und Verhalten im Stadion

8.1 Stadionordnung: Der Zutritt zum Stadion unterliegt der dort ausgehängten und unter www.mainz05.de jederzeit einsehbaren Stadionordnung. Mit Zutritt zum Bereich des Stadions erkennt jeder Ticketinhaber die Stadionordnung an und akzeptiert diese als für sich verbindlich; sie gilt unabhängig von der Wirksamkeit dieser Sonderspielbetriebsbedingungen und der ATGB.



8.2 Hausrecht: Die Wahrnehmung des Hausrechts steht dem Club oder von dem Club beauftragten Dritten jederzeit zu. Den Anordnungen des Clubs, der Polizei, des Sicherheitspersonals und der Stadionverwaltung im Vorfeld, während und im unmittelbaren Anschluss an eine Veranstaltung ist stets Folge zu leisten.

8.3 Zutrittsrecht: Grundsätzlich ist jeder Kunde oder Ticketinhaber mit einem wirksam gemäß Ziff. 2.7 erworbenen Besuchsrecht und einem vorgelegten Nachweis gemäß Ziff. 3.2 zum Zutritt zum Stadion berechtigt. Der Zutritt zum Stadion kann aus wichtigem Grund verweigert werden, insbesondere wenn

a) der Kunde oder Ticketinhaber sich weigert, sich vor Betreten des umgrenzten Stadionbereichs am Eingang und/oder im Innenraum des Stadions einer vom Sicherheitspersonal vorgenommenen angemessenen Kontrolle seiner Person und/oder seiner mitgeführten Gegenstände zu unterziehen, und/oder

b) der Kunde oder Ticketinhaber im Rahmen derselben Veranstaltung den umgrenzten Stadionbereich bereits einmal betreten und anschließend wieder verlassen hat; in diesem Fall verliert das Ticket seine Gültigkeit, und/oder

c) die auf den Tickets aufgedruckten Individualisierungsmerkmale (z.B. Namensaufdruck, Platzdaten, Barcode, QR Code, Serien- und /oder Warenkorbnummern) manipuliert, unkenntlich und/oder beschädigt oder mit dem Ticket bereits ein Zutrittsversuch erfolgt ist, soweit dies nicht vom Club zu vertreten ist, und/oder

d) der Ticketinhaber nicht mit demjenigen Kunden personenidentisch ist, der im Zusammenhang mit dem Ticket entsprechend als Kunde gespeichert und über Individualisierungsmerkmale auf dem Ticket vermerkt ist, und/oder

e) behördliche Vorgaben oder die Vorgaben des Schutz- und Hygienekonzepts des Clubs wie die Einhaltung von Abstandsregeln oder das Tragen von Mund-Nasen-Schutz nicht gewahrt werden, und/oder


f) der Ticketinhaber keinen gültigen Nachweis gemäß Ziff. 3.2 vorlegt oder der Ticketinhaber nicht mit derjenigen Person identisch ist, die auf dem vorgelegte Nachweis gemäß Ziff. 3.2 vermerkt ist, und/oder

g) der Kunde oder Ticketinhaber akut am Coronavirus SARS-CoV-2 erkrankt ist, der Kunde oder Ticketinhaber sich vor dem Stadionbesuch in einem akuten Risikogebiet gemäß der Ausweisung des Robert-Koch-Instituts aufgehalten hat, woraus sich behördliche Verpflichtungen ergeben, oder der Kunde oder Ticketinhaber innerhalb von 14 Tagen vor der Veranstaltung (ungeschützten) Kontakt zu einer Person hatte, die positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurde oder die unter dem Verdacht einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 steht.

Im Fall der berechtigten Zutrittsverweigerung besteht grundsätzlich kein Anspruch des Kunden bzw. des Ticketinhabers auf Entschädigung, es sei denn, eine Abwägung der widerstreitenden Interessen des Kunden mit den Interessen des Clubs sprechen im Einzelfall für eine Erstattung, z.B. im Falle einer Zutrittsverweigerung gemäß Ziff. 8.3 lit. g) dieser Sonderspielbetriebsbedingungen.

8.4 Ungebührliches Verhalten: Im Fall eines oder mehrerer Verstöße von Ticketinhabern bzw. Kunden gegen das jeweils geltende Schutz- und Hygienekonzept des Clubs, sind der Club, die Polizei und/oder das Sicherheitspersonal berechtigt,

- Ticketinhabern bzw. Kunden entschädigungslos den Zutritt zum Stadionbereich und/oder zum Veranstaltungsort zu verweigern und/oder sie des Stadions bzw. des Platzes zu verweisen,
- Ticketinhaber bzw. Kunden aus künftigen Auswahlverfahren für die Tickets, die während des Sonderspielbetriebs zur Verfügung stehen, auszuschließen,

- 
- bei mindestens zweifachem Verstoß den Dauerkartenvertrag außerordentlich zu kündigen, und/oder
 - entsprechend den Regelungen in Ziffern 7.5, 8.3 und bei schwerwiegenden Verstößen ggf. nach Ziff. 9, die dort aufgeführten Maßnahmen zu treffen.

9. Vertragsstrafe

9.1 Voraussetzungen: Im Fall eines schuldhaften Verstoßes des Kunden gegen diese Sonderspielbetriebsbedingungen, insbesondere gegen die Regelungen in Ziff. 7.2 in Verbindung mit Ziff. 7.3, ist der Club ergänzend zu den sonstigen nach diesen Sonderspielbetriebsbedingungen möglichen Maßnahmen und Sanktionen und unbeschadet etwaiger darüber hinausgehender Schadensersatzansprüche (insbesondere auch unbeschadet etwaiger Regressnahmen bzw. deliktsrechtlicher Vorschriften) berechtigt, eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 2.500,- EUR gegen den Kunden zu verhängen.

9.2 Höhe: Maßgeblich für die Höhe der Vertragsstrafe sind insbesondere die Anzahl und die Intensität der Verstöße, Art und Grad des Verschuldens (Vorsatz oder Fahrlässigkeit), Bemühungen und Erfolge des Kunden bzw. Ticketinhabers hinsichtlich einer Schadenswiedergutmachung, die Frage, ob und in welchem Maß es sich um einen Wiederholungstäter handelt sowie, im Fall eines unberechtigten Weiterverkaufs von Tickets, die Zahl der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Tickets sowie etwaige durch den Weiterverkauf erzielte Erlöse bzw. Gewinne.

10. Auszahlung von Mehrerlösen

10.1 Voraussetzungen: Im Fall einer unzulässigen Weitergabe von Tickets gemäß Ziff. 7.2 in Verbindung mit Ziff. 7.3 durch den Kunden ist der Club zusätzlich zur Verhängung einer Vertragsstrafe gemäß Ziff. 9 und ergänzend zu den sonstigen nach diesen ATGB möglichen Sanktionen berechtigt, sich von dem Kunden dessen bei der unzulässigen Ticketweitergabe erzielten Mehrerlös bzw. Gewinn ganz oder teilweise auszahlen zu lassen.

10.2 Höhe: Maßgeblich für die Frage, ob und inwieweit die Mehrerlöse ausgezahlt werden müssen, sind die in Ziff. 9.2 genannten Kriterien. Der Club wird die abgeschöpften Mehrerlöse bzw. Gewinne sozialen Zwecken zugutekommen lassen (z.B. der Förderung des Jugendfußballs).


11. Kontakt

Rückfragen und sämtliche Angelegenheiten in Bezug auf Tickets des Clubs können über die folgenden Kontaktmöglichkeiten an den Club gerichtet werden: 1. FSV Mainz 05 e.V., Isaac-Fulda-Allee 5, 55124 Mainz, Telefon: 06131-375500, Fax: 06131-37550-55100, E-Mail: info@mainz05.de, Website: www.mainz05.de.

Der Club nimmt nicht an dem Verfahren zur außergerichtlichen Regelung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten über die Online-Plattform der EU (<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>) teil.

12. Datenschutz

12.1 Kontakterfassung: Das Erfassen von Daten des Ticketinhabers zur Anwesenheitsdokumentation und Kontaktverfolgung sowie Umfang, Speicherdauer und Löschung dieser Daten richtet sich nach der jeweils aktuellen Fassung der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz



(CoBeLVO). Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Ticketinhabern erfolgt zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen zur Kontakterfassung aus § 3 Abs. 6 und § 1 Abs. 8 der 24. CoBeLVO sowie der jeweils einschlägigen Hygienekonzepte für Veranstaltungen des Landes Rheinland-Pfalz. Diesen rechtlichen Verpflichtungen unterliegt der Club als Verantwortlicher gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) DSGVO. Insbesondere sollen mögliche Infektionsketten nachverfolgt und mögliche Infektionen frühzeitig erkannt und Ansteckungen verhindert werden können, um die möglichen, lebensgefährlichen Begleiterscheinungen einer Infektion zu minimieren. Als Veranstalter hat der Club zudem ein eigenes berechtigtes Interesse an der Datenerhebung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO. Insbesondere hat er sich mit einem eigens auferlegten und von den zuständigen Sicherheits- und Gesundheitsbehörden freigegebenen Schutz- und Hygienekonzept der Ergreifung umfassender Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 verschrieben. Zudem sollen mögliche Infektionsketten nachverfolgt und mögliche Infektionen frühzeitig erkannt und Ansteckungen des Ticketerwerbers, aller weiteren Zuschauer sowie des jeweiligen persönlichen Umfelds verhindert werden können. Die Kontaktdaten sind auf Verlangen an die Gesundheitsämter zu übermitteln, wenn dies für deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) DSGVO ist der Club zu dieser Weitergabe der Kontaktdaten berechtigt.

12.2 Allgemeine Datenschutzhinweise: Soweit in den Sonderspielbetriebsbedingungen nicht anders benannt, erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden und/oder Ticketinhabers einerseits zur Erfüllung eines Vertrages zwischen dem Club und dem Kunden/Ticketinhaber gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO. Andererseits erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden und/oder Ticketinhabers zur Wahrung berechtigter Interessen des Clubs. Die berechtigten Interessen ergeben sich dabei aus Ziff. 7.1. Die weiteren Datenschutzbestimmungen einschließlich der Rechte des Ticketinhabers nach der DSGVO sowie der Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Clubs können der unter www.mainz05.de/datenschutz abrufbaren Datenschutzerklärung entnommen werden.

13. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand


13.1 Rechtswahl: Es gelten die zwingenden Rechtsvorschriften desjenigen Landes, in dem der Kunde sich gewöhnlich aufhält. Im Übrigen gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

13.2 Erfüllungsort: Für Lieferung, Leistung und Zahlung ist alleiniger Erfüllungsort der Sitz des Clubs.

13.3 Gerichtsstand: Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Sonderspielbetriebsbedingungen und/oder deren Gültigkeit oder Rechtsgeschäften auf Grundlage dieser Sonderspielbetriebsbedingungen ergeben, ist der Sitz des Clubs, es sei denn, der Kunde ist Verbraucher.

14. Ergänzungen und Änderungen

Der Club ist bei einer Veränderung der Marktverhältnisse und/oder der Gesetzeslage und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung auch bei bestehenden (Dauer-)Schuldverhältnissen berechtigt, diese Sonderspielbetriebsbedingungen mit einer Frist von vier Wochen im Voraus zu ergänzen und/oder zu ändern, sofern dies für den Kunden zumutbar ist. Die jeweiligen Änderungen werden dem Kunden schriftlich oder – wenn der Kunde sich mit dieser Form der Korrespondenz einverstanden erklärt hat – per E-Mail bekannt gegeben. Die Ergänzungen bzw. Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der



Änderungen und/oder Ergänzungen diesen schriftlich oder per E-Mail widersprochen hat, vorausgesetzt der Club hat auf diese Genehmigungsfiktion in der Änderungskündigung ausdrücklich hingewiesen. Ein etwaiger Widerspruch des Kunden ist an die Kontaktadresse zu richten.

15. Schlussklausel

Sollten einzelne Klauseln dieser Sonderspielbetriebsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Im Falle der Unwirksamkeit einer Regelung haben die Parteien in gutem Glauben darüber zu verhandeln, diese durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch für eine Lücke innerhalb dieser Sonderspielbetriebsbedingungen.